

Mehr Flexibilität für Errichter von Gefahrenmeldeanlagen

Manuel Fritz-Lafrenz

Die „VdS-Richtlinien für die Anerkennung von Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen (GMA)“ (VdS 3403) wurden im Herbst 2022 in neuer Fassung veröffentlicht. Die Hintergründe für die Überarbeitung sind vielfältig. So wurde das Feedback der Errichterunternehmen zur vorherigen Version aufgegriffen und berücksichtigt. Zusätzlich tritt am Horizont mit der DIN VDE V 0827-41/-42 eine nationale Vornorm in Erscheinung, deren Regelungen berücksichtigt wurden. Und zu guter Letzt wurde dem technischen Fortschritt Rechnung getragen. Die drei wichtigsten Neuerungen in den Richtlinien VdS 3403 werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Qualitätsmanagement

Bereits seit Mitte der 1990er-Jahre muss ein VdS-anerkanntes Errichterunternehmen ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) unterhalten, um sicherzustellen, dass Gefahrenmeldeanlagen in gleichmäßig hochwertiger Qualität installiert und die zugehörigen Dienstleistungen entsprechend erbracht werden. Der Nachweis der Eignung des Qualitätsmanagementsystems erfolgte entweder anhand einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 oder – besonders für kleinere Unternehmen interessant – seit 2019 auch über die VdS-Anerkennung eines integrierten Managementsystems (IMS) gemäß VdS 3854.

Die QM-Anforderungen des IMS wurden nun überarbeitet und direkt als Anforderungen in die VdS 3403 integriert. Dadurch entfällt der zusätzliche Aufwand einer separaten VdS-Anerkennung des IMS, die Wahlmöglichkeit bleibt: Ab jetzt kann das Errichterunternehmen entscheiden, ob das Qualitätsmanagement entweder mittels ISO-9001-Zertifikat oder durch Erfüllung der im Anhang der Richtlinien VdS 3403 spezifizierten QM-Anforderungen nachgewiesen wird.

Entscheidet man sich für die letztere Variante, wird die Erfüllung der Anforderungen alle zwei Jahre praxisnah überprüft – im Wechsel vor Ort und als Remote-Audit. Damit wird es insbesondere für kleine Unternehmen leichter, die VdS-Anerkennung als Errichterunternehmen zu erreichen – ohne dass das Qualitätsniveau sinkt.

Informationssicherheit

Das Thema Informationssicherheit in Unternehmen betrifft längst nicht mehr

nur die großen Konzerne, sondern hat mittlerweile auch kleinere und kleinste Unternehmen erreicht. Die Schadenfälle durch Hackerangriffe nehmen weiterhin stetig zu, sodass die Informationssicherheit nun auch in der neuen VdS 3403 verankert wurde. Bei Errichterunternehmen für Gefahrenmeldeanlagen hat die Thematik natürlich eine besondere Brisanz, da mit dem Einbau einer GMA immer auch ein IT-System beim Kunden installiert wird, das angreifbar ist und entsprechend geschützt werden muss.



© Vds

Um das Bewusstsein für dieses Thema zu stärken und den Einstieg in die Welt der Informationssicherheit zu erleichtern, fordern die Richtlinien VdS 3403 zunächst eine Selbstauskunft des Errichters zum aktuellen Stand der Informationssicherheit im Unternehmen. Dies erfolgt über den webbasierten VdS Quick-Check für die Informationssicherheit in Errichterunternehmen für GMA, bei dem nach der Beantwortung von 47 Fragen ein Bericht ausgegeben wird, der neben der Auswertung zum Informationssicherheitsstatus auch konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit enthält.

Eine Verpflichtung zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen gibt es zunächst nicht. Sie ist erst für die folgende Überarbeitung der Richtlinien geplant,

wenn konkrete Anforderungen zur Informationssicherheit in die nächste Ausgabe der VdS 3403 einfließen sollen.

Ferndienste („Remote Services“)

Die Möglichkeit, technische Dienstleistungen an Gefahrenmeldeanlagen aus der Ferne („remote“) zu erbringen, gibt es seit vielen Jahren. Die Rahmenbedingungen dafür sind seit mehr als zehn Jahren in den VdS-Richtlinien verankert.

Die Vorteile des Fernzugriffs liegen auf der Hand: Überprüfung, Störungsbehebung und weitere Services können schnell, effektiv und kostensparend durchgeführt werden. Lange Anfahrten entfallen und dem Betreiber kann bei Problemen schnell und effizient geholfen werden. Und selbst wenn eine Störungsbeseitigung vor Ort erfolgen muss, ist durch vorhergehende Ferndiagnose und Testmöglichkeiten sichergestellt, dass der Techniker bereits alle erforderlichen Werkzeuge und Ersatzteile für die Instandsetzung mitführt.

Da der Fernzugriff in der Regel über eine Internetverbindung erfolgt, was mit den allseits bekannten Sicherheitsrisiken verbunden ist, sind dessen Möglichkeiten bei Einbruchmeldeanlagen (EMA) und Videosicherheitssystemen (VSS) nach VdS-Standards aufgrund des hohen Anspruchs an die Sabotagesicherheit bisher jedoch noch eingeschränkt.

In 2022 wurde mit der DIN EN 50710 erstmals eine europäische Norm zu diesem Thema veröffentlicht, die detaillierte Anforderungen für den sicheren Betrieb eines Fernzugangs enthält. Sie ermöglicht unter Einhaltung konkreter Sicherheitsanforderungen einen normgerechten, sicheren Fernzugriff, der auch für VdS-GMA umsetzbar ist. Betreiber sollten zukünftig darauf achten, dass diese Regeln bei der Vereinbarung von Remote Services zum Tragen kommen.

Erfüllt ein Errichterunternehmen diese Anforderungen, kann dies im Rahmen des Anerkennungsverfahrens optional geprüft und als Zusatzqualifikation bestätigt werden. Dafür muss sich das Unternehmen verpflichten, sämtliche Ferndienste gemäß der DIN EN 50710 auszuführen.

Manuel Fritz-Lafrenz ist stellvertretender Leiter „Firmen und Fachkräfte“ bei VdS Schadenverhütung
 Kontakt: mfritzlafrenz@vds.de
 Web: www.vds.de